

b) Die Sammlung von Nachrichten, § 15 StEG

Das Sammeln von Nachrichten im Sinne des § 15 StEG - die also keine Staatsgeheimnisse sind - dient den gleichen Zwecken, nämlich der Kriegsvorbereitung, der ideologischen Diversion und anderen Unterwühlungsversuchen. Es richtet sich gleichfalls gegen die innere und äußere Sicherheit der DDR.

Die Formen der Unterstützung der Imperialisten durch Nachrichtensammlung oder Nachrichtenübermittlung sind sehr vielgestaltig. Sie reichen von allgemeinen Stimmungsberichten, von Berichten über Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, über das Verhältnis zwischen Arbeitern und ihren Vorgesetzten, über allgemeine Normenfragen, Mitteilungen über Mangelwaren, Warenstauungen, Preise, ausgesprochene Bestrafungen von Bürgern, der Übergabe von Zeitungen, Telefonbüchern, Adreßbüchern, von allgemein erhältlichen Stadtplänen bis zu den hetzerischen und verleumderischen Berichten. Der Gegner ist an allem interessiert, auch an den alltäglichen Dingen und Ereignissen. Er benutzt fast ausnahmslos alles für seine Angriffe gegen unseren Staat. So wertet er z. B. Mitteilungen aus, um seine antidemokratische Propaganda über den RIAS glaubhaft zu machen. Was auf diesem Gebiet alles möglich ist, hat der Fall des Nachrichtenhändlers Stephan bewiesen.

Es versteht sich von selbst, daß es für unseren Staat auf Grund dieser Tatsache erforderlich war, das Sammeln von Nachrichten unter eine der Gefährlichkeit dieser Handlung entsprechende Strafe zu stellen.

Unter den Begriff Nachrichten im Sinne des § 15 StEG fallen nicht nur mündliche oder schriftliche Berichte oder Mitteilungen. Er ist nicht nur eine Sammelbezeichnung für Gegenstände und sonstige Tatsachen, sondern geht noch darüber hinaus und erfaßt jegliche Dinge, die objektiv die feindliche Tätigkeit zu unterstützen geeignet sind. Es gilt nur, die Abgrenzung zum Staatsgeheimnis zu beachten. Staatsgeheimnisse qualifizieren die Handlung zur Spionage. Außerdem ist der Hinweis von Erben und Löser zutreffend, daß eine Vielzahl von Nachrichten auf einem Gebiet, die eine weitergehende Auswertung und Verwendung ermöglichen, den Charakter eines Staatsgeheimnisses annehmen können und damit zum Gegenstand der Spionage werden.⁸⁹ Wer beispielsweise monatelang von den Türen der Verhandlungssäle der Gerichte die Terminzettel abschreibt und an eine in § 14 StEG genannte Stelle oder Person übermittelt, begeht Spionage, obwohl die Übermittlung eines Termins, z. B. in einer unwichtigen Diebstahlsache, kein Verrat von Staatsgeheimnissen sein wird.

Die verbrecherische Tätigkeit wird im Gesetz mit „Sammeln“ oder „Übermitteln“ beschrieben. Bei der Anwendung dieser Tatbestandsmerkmale ist

⁸⁹ Erben/Löser, „Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals ‚Unternehmen‘ bei Spionageverbrechen und seine Anwendung“, NJ, 1958, S. 202 f.